OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800395/2/MS**

Datum: **Linz, 2. März 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J.B., X, B., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. Jänner 2020, GZ: BHBR/919040032717/19, wegen Übertretung der Gewerbeordnung (GewO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Jänner 2020, GZ: BHBR/919040032717/19, wurde über Herrn J.B. (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 367 Z. 25 GewO in Verbindung mit Auflagenpunkt 10 des Bescheides der belangten Behörde vom 16. August 2004, GZ: Ge20-90-2004, eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Datum /Uhrzeit: 19.09.2019
Ort: B., X

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16.08.2004, Ge20-90-2004, wurde Herrn J.B. die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Mengenerweiterung für die Umladung der Abfälle in der bestehenden Ladehalle sowie Vergrößerung des Lagerplatzes für die Container und die Errichtung eines LKW- und PKW-Abstellplatzes im Standort X, B., erteilt und wurde unter anderem folgende Auflage vorgeschrieben:

Auflage Punkt 10.:

Die Tore der Betriebshalle sind mit Ausnahme der beiden für die Entlüftung der Halle erforderlichen Tore (ausgenommen zum Aus- und Einfahren) geschlossen zu halten.

Nunmehr wurde festgestellt, dass die gegenständliche Betriebsanlage am 19.09.2019 von der P. GmbH mit dem Sitz in B., X betrieben und die mit Bescheid vom 16.08.2004, Ge20-90-2004, vorgeschriebene Auflage Punkt 10. nicht eingehalten wurde, zumal am 19.09.2019 von ca. 07:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr das östlichste Tor in der nördlichen Außenwand und das Tor neben dem westlichsten Tor in der nördlichen Außenwand durchgehend nicht zum Zweck des Ein- und Ausfahrens geöffnet waren (bei den zur Entlüftung der Halle erforderlichen Toren handelt es sich um das westlichste Tor in der nördlichen Außenwand und das Tor in der östlichen Außenwand).

Als gewerberechtlicher Geschäftsführer der P. GmbH für die Ausübung des Gewerbes ‚Sammeln von nicht gefährlichem Abfall' sind Sie für diese Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich."

Gegen dieses Straferkenntnis, das an einen Arbeitnehmer des Beschwerdeführers am 16. Jänner 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die am 24. Februar mittels E-Mail eingebrachte als Einspruch bezeichnete Beschwerde.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 25. Februar 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt aus dem sich der folgende entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab:

Der Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14. Jänner 2020 wegen der Übertretung der Gewebeordnung (s. I) mit einer Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall einer Ersatzfreiheitsstrafe, bestraft.

Dieses Straferkenntnis wurde am 16. Jänner 2020 an einen Arbeitnehmer des Beschwerdeführers zugestellt.

Mit E-Mail vom 24. Februar 2020 erhob der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14. Jänner 2020 eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte eine Verhandlung entfallen, da feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeitsverhalten seiner Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Ziffer 1 B-VG 4 Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG beginnen Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, am Tag des Frist auslösenden Ereignisses zu laufen, somit am Tag der Zustellung dem 16. Jänner 2020.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht an dem die Frist begonnen hat. Entsprechend dieser Bestimmung endet die Frist am 13. Februar 2020 um 24:00 Uhr.

Nach § 33 Abs. 3 AVG sind die Tage des Postlaufs nicht einzurechnen. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass der Postlauf vor Ablauf des letzten Tages der Frist in Gang

gesetzt wird, das heißt, dass das schriftliche Anbringen der Post zur Beförderung - an die richtige Stelle - übergeben wird.

Mit der Zustellung des Straferkenntnisses am 16. Jänner 2020 an den Arbeitnehmer des Beschwerdeführers (Ersatzzustellung) begann die Frist, die zur Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung steht, zu laufen und endet die Beschwerdefrist mit Ablauf des 13. Februar 2020.

Die Beschwerde wurde am 24. Februar 2020 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht. Die Übermittlung der Beschwerde erfolgte daher nach Ablauf der zur Verfügung stehenden Beschwerdefrist und wurde somit verspätet eingebracht, daran ändert auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei die ganze letzte Woche unterwegs gewesen und sei daher gehindert gewesen, die Beschwerde rechtzeitig einzubringen, nichts, zumal auch die letzte Woche vor Einbringung der Beschwerde schon einen Zeitraum umfasst, der außerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist gelegen ist.

Daher war die ggst. Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Erhebung eines Rechtsmittels ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß